

SATZUNG

des Sport-Clubs Önsbach 1926/1946 e.V. Achern-Önsbach

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verein wurde 1971 als Zusammenschluss des 1926 gegründeten Turnvereins Önsbach e.V. und des 1946 gegründeten Sportvereins Önsbach e.V. gegründet. Er führt den Namen Sport-Club Önsbach 1926 / 1946 e.V. und hat seinen Sitz in Achern – Önsbach (Baden).
2. Er ist unter VR 220114 in das Vereinsregister Mannheim eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Freiburg e.V. und in den Sportverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Weitere Mitgliedschaften können erworben werden. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Regelwerke, Richtlinien und Ordnungen des Badischen Sportbundes Freiburg e.V. und von dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, an.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt. Es sind jedoch immer alle Geschlechter gemeint.
5. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein Sport-Club Önsbach e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und der sportlichen Betreuung der Jugendlichen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der geschäftsführende Vorstand kann aber bei Bedarf unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins eine Zahlung auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder eine pauschale Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG. beschließen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a. Ehrenmitglieder
 - b. aktive und passive Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr
 - c. aktive und passive jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter a. und b.
Stimmberechtigt bei der Jugendversammlung sind die Mitglieder unter c.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
3. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
4. Mitglieder werden durch Beschluss des Vorstandes aufgenommen.
Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Vorstand nicht verpflichtet, Gründe dafür zu nennen.
5. Die Mitglieder haben das Recht, an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten.
Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie die Arbeit des Vereins fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Beiträge zu entrichten.

§ 4

Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Abteilungsbeiträge und Gebühren, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

2. Ehrenmitglieder / Ehrenvorstände sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod.
2. durch freiwilligen Austritt, wobei die Austrittserklärung an den Vorstand zu richten ist.
3. durch Ausschluss. Dieser kann erfolgen bei grobem Verstoß gegen die Satzung, bei wiederholtem unsportlichem und vereinsschädigendem Verhalten.
Dem Ausschluss aus dem Verein muss mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder zugestimmt haben.
Gegen diese Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig.
4. bei Nichteinhaltung der Beitragsverpflichtungen.

Der Austritt kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.

§ 6

Ehrungen

1. Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein und seine Zweckverfolgung verdient gemacht haben, können auf Beschluss des erweiterten Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrungen können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands durch Beschluss des erweiterten Vorstandes mit einer 2/3 Mehrheit ausgesprochen werden. Gleiches gilt für die Ernennung zu Ehrenvereinsvorsitzenden.
3. Das Nähere regelt eine Ehrungsordnung, die der erweiterte Vorstand beschließt.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der geschäftsführende Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

1. der geschäftsführende Vorstand

Mitglieder:

- der Präsident
- der Vorstand Verwaltung
- der Vorstand Marketing + Sport
- der Vorstand Liegenschaften
- der Vorstand Veranstaltungen

Der Präsident und die o.a. Vorstände bilden den Vorstand nach § 26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand). Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

2. der erweiterte Vorstand

Mitglieder:

- der geschäftsführende Vorstand
- der Schatzmeister
- der Schriftführer
- die Abteilungsleiter oder ihre Stellvertreter
- der Jugendleiter oder sein Stellvertreter
- je Abteilung 1 Beisitzer

Die Abteilungsleiter und Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
Der Jugendleiter und sein Stellvertreter werden von der Jugendversammlung gewählt.
Der Jugendleiter ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Die Versammlungen der Organe des Vereins finden grundsätzlich als Präsenzversammlung statt. Sie können auch als Digital- oder Hybrid-Veranstaltung durchgeführt werden. Digital- oder Hybrid-Veranstaltungen erfolgen durch Autorisierung der Teilnehmer in eine nur für sie zugängliche Video- und/oder Telefonkonferenz. Über die Art der Versammlung entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt.
2. Die Einladung dazu erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin durch Veröffentlichung im amtlichen Nachrichtenblatt der Stadt Achern und der Vereinshomepage.
3. Versammlungsort, Termin und Tagesordnung werden von der Vorstandschaft festgelegt. Schriftliche Anträge müssen so rechtzeitig beim Vorstand eingehen, dass diese 7 Tage vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern des erweiterten Vorstands bekannt gegeben werden können.
4. Die Tagesordnung muss enthalten:
 - a. Tätigkeitsbericht
 - b. Kassenbericht
 - c. Entlastung des geschäftsführenden Vorstands
 - d. Wahlen
 - e. Behandlung von eingegangenen Anträgen
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Es kann offen abgestimmt werden. Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden, sofern die Mehrheit der erschienenen Mitglieder dies beschließt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Alle Beschlüsse erfolgen durch einfache Mehrheit, sofern keine anderen Mehrheiten vorgeschrieben sind.
6. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
7. Die Amtsdauer der Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes beträgt zwei Jahre. In den geraden Kalenderjahren werden der Vorstand Marketing +Sport, der Vorstand Liegenschaften, der Jugendleiter, alle Abteilungsleiter und Beisitzer gewählt, in den ungeraden Kalenderjahren der Präsident, der Vorstand Verwaltung, der Vorstand Veranstaltungen, der Schatzmeister und der Schriftführer.
8. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören.
9. Die Gründung von Abteilungen ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
10. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jugendliche Mitglieder können ihr Wahlrecht in der Jugendversammlung ausüben.

§ 9

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des erweiterten Vorstandes einberufen. Der erweiterte Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von 14 Tagen verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenigstens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

§ 10

Leitung des Vereins

1. Die Leitung des Vereins liegt in den Händen des geschäftsführenden Vorstandes. Dieser erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht durch die Satzung oder eine Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können in einem Geschäftsverteilungsplan festgelegt werden.
2. Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand sind verantwortlich und zuständig für
 - a. die Durchführung der auf der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
 - b. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, ebenso für eventuelle Disziplinarmaßnahmen.
 - c. für die Abhaltung und Durchführung von Veranstaltungen
3. Über Besprechungen oder Versammlungen von einzelnen Abteilungen des Vereins ist der geschäftsführende Vorstand grundsätzlich zu informieren.

§ 11

Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Datenschutzordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Mit Ausnahme der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, ist der erweiterte Vorstand für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§ 12 Vereinsjugend

Die Interessen der Vereinsjugend werden durch die Jugendversammlung, den Jugendvorstand und den Jugendleiter wahrgenommen. Der Jugendleiter und die weiteren Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendversammlung gewählt. Der Jugendleiter ist als Mitglied des erweiterten Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen und vom erweiterten Vorstand zu bestätigen ist.

§ 13 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt, verändert und löscht der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Einzelheiten regelt eine Datenschutzordnung, die der erweiterte Vorstand beschließt.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen, ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. Dazu ist eine Mehrheit von 3/4 aller anwesenden Mitglieder erforderlich
2. Liquidatoren sind der geschäftsführende Vorstand oder die von der Versammlung dafür bestimmten Personen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Achern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung im Ortsteil Önsbach zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde 21.04.2023 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister am 01.06.2023 in Kraft.
Mit Inkrafttreten dieser Satzung erlischt die bisherige Satzung des Sport-Club Önsbach e.V. vom 25.09.2020.